

Erweiterung der Notfallbetreuung

Das Betreuungsangebot darf bereits in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- **ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig oder als Schülerin oder Schüler am Unterricht der Abschlussklassen ab 27. April 2020 teilnimmt oder
- **eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig** ist.

Erforderlich bleibt aber weiterhin,

- dass der Erziehungsberechtigte **aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und
- dass das Kind
 - **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut** werden kann
 - **keine Krankheitssymptome** aufweist,
 - **nicht in Kontakt zu einer infizierten Person** steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist, und
 - **keiner sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegt.

Eine **aktualisierte Erklärung** zur Teilnahme an der Notfallbetreuung wird zeitnah auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt.